

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. August 1986

Buchs. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 14. November 1985 setzte die Gemeindeversammlung Buchs die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Buchs erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 12. August 1985 der Gemeinde Buchs sowie der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe erklärte sich mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Buchs die Erklärungen von 2 Eigentümern von bisher der Bauzone zugeteilten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Buchs werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 29.8.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschafts-direktion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. August 1986  
1350/P4/K3

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 14. November 1986